

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28

" VERANSTALTUNGSGELÄNDE "

der Stadt Marktoberdorf für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

- Im Norden: durch die südliche Häuserzeile an der Münchener Straße
- Im Westen: durch die Schwabenstraße
- Im Süden: durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Fl. Nr. MOD 643/5, 670/5 und 670/6
- Im Osten: durch die Bundesstraße 8 16

Die Stadt Marktoberdorf erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes -BBAUG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl.I.S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.Juli 1979 (BGBl.I.S.949), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (GVBl. S.419) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung gem. § 13 BBAUG folgende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 für das "VERANSTALTUNGSGELÄNDE" als

S A T Z U N G

§ 1 Inhalt der Änderung

Für das Gebiet der Änderung gilt die von der Stadt Marktoberdorf ausgearbeitete Planzeichnung in der Fassung vom 09.05.1983 die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

Die Änderung umfaßt die Neugestaltung der Schallschutzmaßnahmen an der nördlichen Parkzeile.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBAUG rechtsverbindlich.

Stadt Marktoberdorf, den 16.5.83....



Schmid
1. Bürgermeister